

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Vorsteher

Alex Hürzeler
Regierungsrat
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
www.ag.ch/bks

1. Dezember 2021

WEISUNG

Coronavirus – Unterricht an den Volksschulen

Diese Weisung tritt auf den 4. Dezember 2021 in Kraft und ersetzt die Weisung vom 27. Oktober 2021.

1. Bundes- und Kantonsvorgaben

Es gelten die aktuelle bundesrätliche [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#), die [Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Aargau zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie \(Covid-19-V AG\)](#) vom 1. Dezember 2021 sowie die Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden. Diese werden aufgrund des Verlaufs der Epidemie jeweils angepasst.

Falls sich dadurch bedeutsame Konsequenzen für die öffentlichen und privaten Volksschulen ergeben, orientiert das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) die Schulen zeitgerecht über das Schulportal (www.schulen-aargau.ch) oder die Schulleitungen und Schulpflegen direkt per E-Mail.

Die vorliegende Weisung des Departements BKS gilt für alle Volksschulen und umfasst sämtliche Angebote (Unterricht, Förderangebote, Instrumentalunterricht etc.).

2. Grundsätze

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat für das Schuljahr 2021/2022 folgende Grundsätze beschlossen: Das Schuljahr 2021/2022 wird unabhängig von allfälligen Massnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung der Pandemie in allen Kantonen als reguläres Schuljahr anerkannt. Der Entscheid über die zu treffenden Massnahmen liegt in der Zuständigkeit der Kantone.

Somit gilt: Es wird grundsätzlich Präsenzunterricht erteilt. Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen umgesetzt.

3. Schutzmassnahmen

3.1 Rechtliche Grundlagen und Verantwortung

Es gelten die [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) des Bundesamts für Gesundheit (BAG). Diese richten sich nach der entsprechenden [Verordnung des Bundesrats](#). Die Schulen sind für die Umsetzung der Schutzmassnahmen verantwortlich. Sie bezeichnen hierfür eine Ansprechperson.

Generell gilt für die Umsetzung der Schutzmassnahmen an den Schulen das Kaskadenprinzip:

1. Einhalten der Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln
2. Einhalten der Abstandsregeln
3. Einsatz von Barrieremassnahmen (Gesichtsmasken, Trennvorrichtungen)
4. Sicherstellen der Nachverfolgbarkeit von Ansteckungsketten (Kontakt Daten)

Die Stufen 1–3 der Kaskade sind Massnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung. Die Stufe 4 dient der Verhinderung der Weiterverbreitung. Das Ziel der Schutzmassnahmen ist, Ansteckungen weitgehend zu verhindern. Im Falle einer Ansteckung ermöglicht die Nachverfolgbarkeit eine Eindämmung oder Unterbrechung der Ansteckungen.

3.2 Schulareal und -räume

- a) Alle Personen, die auf dem Schulareal verkehren, sollen die Hygieneregeln des BAG einhalten und in der korrekten Durchführung geschult werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln). Dazu sollen an sensiblen Punkten (Schulhauseingang, Klassen- und Lehrerzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) Möglichkeiten zur Handhygiene zur Verfügung stehen. Dabei ist vorwiegend auf die vorhandenen Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern abzustellen; wenn dies nicht möglich ist, auch auf Händedesinfektionsmittel.
- b) Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken sollen in regelmässigen Abständen gereinigt werden.
- c) In allen Räumlichkeiten ist regelmässig und ausgiebig zu lüften.
- d) Auf das Teilen von Essen und Trinken ist zu verzichten.

3.3 Erwachsene

Für alle erwachsenen Personen gilt in den Schulgebäuden (inklusive Unterrichtsräumen) eine Maskentragpflicht.

Keine Maskentragpflicht gilt:

- a) in den Unterrichtsräumen in Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert und der Mindestabstand von 1,5 Metern gegenüber den Schülerinnen und Schülern jederzeit eingehalten werden kann.
- b) in den Aufenthaltsräumen während der Konsumation von Speisen oder Getränken, sofern die Personen an Tischen sitzen und die Mindestabstände jederzeit eingehalten werden.
- c) für Personen, die allein in einem geschlossenen Raum arbeiten.
- d) für Personen, die ein ärztliches Attest vorweisen können, dass sie keine Gesichtsmaske tragen können.

3.4 Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule bis zur 4. Klasse

Die Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule von der 1. bis 4. Klasse haben gegenüber erwachsenen Personen wann immer möglich den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Die Schülerinnen und Schüler können in den Innenräumen und auf dem Schulareal freiwillig eine Gesichtsmaske tragen.

In mehrklassigen Abteilungen, in denen Schülerinnen und Schüler der 5. oder 6. Klasse anwesend sind, haben alle Schülerinnen und Schüler der Abteilung eine Maske zu tragen.

3.5 Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarschulklasse und der Oberstufe

Für die Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse gilt in den Schulgebäuden (inklusive Unterrichtsräumen) eine Maskentragpflicht.

Keine Maskentragpflicht gilt:

- a) in den Unterrichtsräumen in Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert.
- b) für eine/n einzelne/n Schüler/in im Unterricht (bei Vorträgen, Referaten oder Präsentationen), wenn die übrigen Personen eine Maske tragen.
- c) im Sportunterricht oder bei sportlichen Aktivitäten der Schule. Dabei ist Körperkontakt zu vermeiden und auf entsprechende Sportarten zu verzichten.
- d) für eine/n einzelne/n Schüler/in im Musik- und Instrumentalunterricht, wenn die übrigen Schülerinnen und Schüler eine Maske tragen. Zudem kann auf das Tragen von Masken verzichtet werden, wenn grosse Räumlichkeiten das Einhalten der Abstandsvorgaben von mindestens 1,5 Metern ermöglichen oder wirksame Schutzvorrichtungen zwischen den Personen angebracht werden.
- e) in den Aufenthaltsräumen, sofern die Schülerinnen und Schüler Speisen oder Getränke konsumieren. Dabei sind die Mindestabstände, wenn möglich, einzuhalten.
- f) für Schülerinnen und Schüler, die ein ärztliches Attest vorweisen können, dass sie keine Gesichtsmaske tragen können.
- g) in Sonderschulen, wenn die Schulleitung eine Schülerin oder einen Schüler von der Maskentragpflicht befreit.

Die Schülerinnen und Schüler können auf dem Schulareal freiwillig eine Gesichtsmaske tragen.

3.6 Testen und Impfen

Den Schulen wird die Teilnahme am repetitiven Testen empfohlen. Zudem können sich alle impfwilligen Personen sowie die Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren impfen lassen.

3.7 Kosten und Handhabung

Die Kosten für die Schutzmassnahmen und -vorrichtungen (Masken, Schutzscheibe oder anderes) sind von den Schulträgern (Gemeinden) zu tragen.

4. Besonders gefährdete Personen

Als besonders gefährdet gelten Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können und Erkrankungen oder genetische Anomalien aufweisen, die in der bundesrätlichen [Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus](#) (Covid-19) im Anhang 7 aufgeführt sind.

Diesen Lehrpersonen ist ein Arbeitsplatz an der Schule, an dem im Kontakt mit anderen Personen der Mindestabstand von 1,5 Metern jederzeit eingehalten werden kann, zur Verfügung zu stellen oder die Arbeit von zu Hause aus zu ermöglichen.

5. Exkursionen, Schulreisen und Klassenlager

Ausflüge, Exkursionen, Schulreisen und Klassenlager sind unter Einhaltung sämtlicher allgemeinen Schutzmassnahmen und Schutzkonzepte (z.B. ÖV, Lagerhäuser) möglich.

Sämtliche Teilnehmende von Lagern haben unmittelbar vor der Abreise ein gültiges Covid-19-Zertifikat oder ein aktuelles negatives Testergebnis (PCR-Test) vorzuweisen.

6. Öffentliche Schulanlässe mit Erwachsenen

Öffentliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden bundesrätlichen und kantonalen Schutzmassnahmen ([Verordnung des Bundesrats](#), Covid-19-V AG) möglich.

7. Erkrankung oder Verdacht auf Erkrankung

7.1 Isolation und Quarantäne

Für sämtliche Personen sind die Anordnungen des Kantonsärztlichen Diensts oder des [Contact Tracing Centers Aargau](#) (CONTI) und die [Anweisungen zur Isolation und Quarantäne](#) des BAG bindend. Neu erkrankte Personen werden vom CONTI systematisch kontaktiert, damit Kontaktpersonen eruiert werden und notwendige Massnahmen erfolgen können.

Wenn gehäufte Fälle in einem schulischen Setting vorkommen, entscheidet der Kantonsärztliche Dienst oder das CONTI über die notwendigen Massnahmen.

7.2 Meldepflicht

Erkrankt eine Person (Schulpersonal oder Schülerin/Schüler) an Covid-19 (positiv getestet), informiert die Schulleitung umgehend das Contact Tracing des Kantons Aargau (CONTI) via [Webformular](#) auf dem Schulportal. Diese Meldepflicht gilt auch für Schulen, die am repetitiven Testen (ReTe) teilnehmen. Schulorganisatorische Massnahmen sind zwingend mit der Abteilung Volksschule, Sektion Schulaufsicht, zu besprechen (sa.volksschule@ag.ch).

7.3 SwissCovid App

Den Schülerinnen und Schülern, die das [SwissCovid App](#) installiert haben, sollte das Mitführen des Mobiltelefons auf dem Schulareal erlaubt werden.

8. Unterricht und Absenzen

8.1 Unterricht

Wenn an einer Schule aufgrund einer besonderen Situation (zum Beispiel Personalmangel) der vollumfängliche Präsenzunterricht nicht eingehalten werden kann (siehe 2. Grundsätze), sind Lösungen in Absprache mit der Abteilung Volksschule, Sektion Schulaufsicht, zu finden.

8.2 Absenzen im Zeugnis und Zwischenbericht der Oberstufe

Im Zeugnis und im Zwischenbericht der Oberstufe werden im Schuljahr 2021/2022 die unentschuldigten Absenzen eingetragen.

9. Kontakt und Information

Schulleitungen, Behördenmitglieder und Eltern können sich an die Abteilung Volksschule, [Sektion Schulaufsicht](#), wenden.

Weitere Informationen und Antworten zu häufig gestellten Fragen finden sich unter folgenden Links:
www.bag.admin.ch / www.ag.ch/coronavirus / www.schulen-aargau.ch/coronavirus.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Hürzeler', with a stylized flourish at the end.

Alex Hürzeler
Regierungsrat